



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung I/12

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

GZ. 12 0630/56-I/12/02

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-5131980

Sachbearbeiter:
MR Dr. Ranftl
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2721
Internet:
Johannes.Ranftl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet wird und das ERP-Fonds-Gesetz, das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), das Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977), das Bundesgesetz über die Errichtung einer Innovationsagentur und das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (AMFG) geändert werden (Austria Wirtschaftsförderung - Gesetz)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet wird und das ERP-Fonds-Gesetz, das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), das Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977), das Bundesgesetz über die Errichtung einer Innovationsagentur und das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (AMFG) geändert werden (Austria Wirtschaftsförderung - Gesetz) samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Die vom Bundesministerium für Finanzen eingeräumte Begutachtungsfrist endet am 4. Juni 2002.

Anlage

14. Mai 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Ranftl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESGESETZ vom ...

mit dem die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet wird und das ERP-Fonds-Gesetz, das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), das Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977), das Bundesgesetz über die Errichtung einer Innovationsagentur und das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (AMFG) geändert werden (Austria Wirtschaftsförderung - Gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Gegenstand
I	Bundesgesetz, mit dem die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet wird
II	Änderung des ERP-Fonds-Gesetzes
III	Änderung des KMU-Förderungsgesetzes
IV	Änderung des Garantiegesetzes 1977
V	Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer Innovationsagentur
VI	Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Artikel I

Errichtung durch Verschmelzung zur Neugründung

§ 1. (1) Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung - (im folgenden: Gesellschaft) wird mit Wirkung zum 1. Jänner 2002 errichtet. Sie entsteht als übernehmende Gesellschaft mit dem Sitz in Wien durch Verschmelzung zur Neugründung (§ 96 Abs.1 Z2 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung einerseits und der BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung andererseits als übertragende Gesellschaften zum 31. Dezember 2001 unter Ausschluss der Abwicklung durch Übertragung des Vermögens der beiden Gesellschaften im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung sämtlicher Geschäftsanteile an den Bund.

(2) Die Konzessionen und Bewilligungen der übertragenden Gesellschaften gehen auf die Gesellschaft über. Wird in Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien des Bundes auf die übertragenden Gesellschaften Bezug genommen, so tritt an ihre Stelle jeweils die Gesellschaft.

(3) Auf diese Verschmelzung finden die Bestimmungen der §§ 220, 220a, 220b, 220c, 221a, 222, 225a Abs.2 und 233 Abs.3 und 4 des Bundesgesetzes über Aktiengesellschaften in Verbindung mit § 96 Abs.2 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bestimmungen der §§ 97, 99 und 100 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Bestimmung des § 21 Abs.3 1. Satz des Bundesgesetzes über das Bankwesen keine Anwendung.

(4) Die Generalversammlungen der übertragenden Gesellschaften haben den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zu beschließen und den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 zu bestellen.

(5) Der Verschmelzung liegen die Schlussbilanzen der übertragenden Gesellschaften zugrunde; als Schlussbilanzen gelten die Bilanzen der übertragenden Gesellschaften zum 31. Dezember 2001. Die Gesellschaft führt die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der übertragenden Gesellschaften fort; das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 21.800.000,--

(6) Die Geschäftsführung jeder übertragenden Gesellschaft hat die Verschmelzung bis zum 30. September 2002 beim Handelsgericht Wien zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Die Gesellschaft ist von der Geschäftsführung der Gesellschaft beim Handelsgericht Wien zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(7) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist auf die Gesellschaft das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft stehen im Eigentum des Bundes. Eine Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig. Die Ausübung der Gesellschafterrechte obliegt, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, dem Bundesminister für Finanzen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihrer Firma oder der Abkürzung ihrer Firma (einschließlich Logo) das Bundeswappen beizusetzen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den Firmenzusatz zu führen.

Aufgaben der Gesellschaft

§ 2 (1) Aufgabe der Gesellschaft ist die Vergabe und die Abwicklung von unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen des Bundes sowie die Erbringung sonstiger Finanzierungs- und Beratungsleistungen zur Unterstützung der Wirtschaft. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Technologie- und Innovationsförderung für die Wirtschaftsentwicklung und Wertschöpfung sowie der Standortsicherung aus. Die Gesellschaft hat das unternehmensbezogene Förderungswesen des Bundes effizient und serviceorientiert zu gestalten.

(2) Zu den Aufgaben der Gesellschaft zählen insbesondere:

(a) die Vergabe und die Abwicklung von Förderungen und sonstigen Finanzierungen nach dem Garantiesetz (Garantiesetz 1977) und dem KMU-Förderungsgesetz (BGBl. 432/1996)

(b) die Innovationsvermittlung, Innovationsberatung und die Innovationskoordinierung zum Nutzen der österreichischen Wirtschaft sowie die Fortführung der Aufgaben der Innovationsagentur.

(c) die Abwicklung von Beihilfen im Sinne der §§ 27 Abs.1 lit. a und 35 Abs.1 lit. a des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1968 betreffend die Arbeitsmarktförderung (BGBl. 31/1969)

(d) die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds (BGBl. Nr. 207/1962)

(e) die Vergabe und Abwicklung von Förderungen und sonstigen Finanzierungen sowie die Übernahme von Geschäftsbesorgungen, die der Gesellschaft durch Gesetz oder Abwicklungsvertrag übertragen werden. Der Abschluss derartiger Vereinbarungen bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

(f) die Erbringung von Beratungsleistungen, insbesondere gegenüber dem Bund;

(g) die Erstellung von Vorschlägen für die Mehrjahresprogramme gemäß § 5 und die Umsetzung der vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit genehmigten Mehrjahresprogramme.

(3) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.

(4) Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen an Förderungsnehmer sowie an den jeweiligen Auftraggeber grundsätzlich gegen Entgelt.

Aufsichtsrat

§ 3. (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus zehn Mitgliedern. Der Gesellschaftsvertrag hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Recht einzuräumen, vier Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, und weiters der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer das Recht einzuräumen, jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.

(2) Auf die Entsendung der Mitglieder der betrieblichen Arbeitnehmervertretung ist § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden.

Geschäftsführung

§ 4. (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Der Gesellschaftsvertrag hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Recht vorzubehalten, ein Mitglied der Geschäftsführung zu entsenden.

(2) Auf die Bestellung der Geschäftsführer findet das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, Anwendung.

(3) Geht ein öffentlich-rechtlich Bediensteter des Bundes als Geschäftsführer ein Dienstverhältnis mit der Gesellschaft ein, so ist er für die Dauer dieses Dienstverhältnisses gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

Mehrjahresprogramme

§ 5 (1) Die Gesellschaft hat dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Vorschlag für ein mehrjähriges Programm für die unternehmensbezogene Wirtschaftsförderung des Bundes zur Genehmigung vorzulegen. Das erste Mehrjahresprogramm ist bis spätestens 31. Oktober 2003 vorzulegen. Für 2003 ist ein interimistisches Jahresprogramm bis spätestens 15. November 2002 zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Vorschläge gemäß Abs. 1 haben unter Berücksichtigung der Jahresprogramme gemäß den §§ 10 und 11 des Bundesgesetzes über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz), BGBl. Nr. 207/1962, die Schwerpunkte der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung, die einzelnen Maßnahmen und deren Ziele und die Instrumente darzustellen. Die Vorschläge haben insbesondere Indikatoren, womit die Erreichung der Ziele gemessen werden kann, und eine indikative Finanzplanung zu beinhalten.

(3) Die Gesellschaft hat das vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit genehmigte Mehrjahresprogramm nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bereitgestellten Mittel umzusetzen.

Planungs- und Berichterstattungssystem

§ 6 Die Geschäftsführung hat für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien gemäß § 15b Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, sicherstellt.

Überleitung der Beamten des Bundes

§ 7. (1) Für Beamte gemäß Abs. 2 wird das „Amt der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft“ eingerichtet. Diese Dienststelle ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unmittelbar nachgeordnet und wird von dem für die Personalangelegenheiten zuständigen Geschäftsführer der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung geleitet, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gebunden ist. Dieses Amt ist Dienstbehörde erster Instanz im Sinne des § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29/1984 in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang seiner Befugnisse richtet sich nach § 1 der Dienstrechtsverfahrensordnung. Gegen seine Entscheidung steht der Rechtszug an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit offen.

(2) Jene Beamte des Bundes, die zum 30. September 2002 zumindest überwiegend Aufgaben besorgt haben, die durch dieses Bundesgesetz der Gesellschaft übertragen werden, gehören ab dem 1. Oktober 2002 (Stichtag) für die Dauer ihres Dienststandes der Dienststelle gemäß Abs. 1 an und sind der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(3) Dem Amt der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft dienstzugewiesene Beamte gemäß Abs. 2 haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Stichtag ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu den

zu diesem Zeitpunkt für neueintretende Arbeitnehmer geltenden Bedingungen, mit Wirksamkeit von dem Austritt folgenden Monatsersten. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen. Forderungen des Bundes gegenüber diesen Bediensteten aus ihren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, die bis zum Austritt entstanden sind, gehen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zur Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Gesellschaft über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

(4) Für dem Amt der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft dienstzugewiesene Beamte gemäß Abs. 2 hat die Gesellschaft dem Bund den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einzubehaltenden Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Ab dem Stichtag an die Gesellschaft geleistete besondere Pensionsbeiträge und Überweisungsbeiträge sind umgehend in voller Höhe an den Bund zu entrichten. Die sonstigen Zahlungen der Gesellschaft an den Bund sind jeweils am 10. des betreffenden Monats fällig.

(5) Dem Amt der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft dienstzugewiesenen Beamten gemäß Abs. 2 wird die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung die notwendigen Aus- und Fortbildungen ange-deihen lassen, damit jene den Leistungsanforderungen entsprechen können.

Vertragsbedienstete und Lehrlinge des Bundes

§ 8. (1) Jene Bediensteten des Bundes, die am 30. September 2002 in einem vertraglichen Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, und zumindest überwiegend Aufgaben besorgt haben, die durch dieses Bundesgesetz der Gesellschaft übertragen werden, werden ab dem Stichtag Arbeitnehmer der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber diesen Bediensteten fort. Für diese Bediensteten gelten die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechts, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 in der jeweils geltenden Fassung, weiter; der Abschluss sondervertraglicher Regelungen nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes ist nicht mehr zulässig. Diese Bediensteten haben, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden des für die neu eintretenden Bediensteten geltenden Kollektivvertrages oder auf Grund einer Einzelvereinbarung ihre Bereitschaft zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nach den auf sie weiter anzuwendenden Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erklären, Anspruch auf gleichzeitige Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft nach den für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen. Ein Anspruch auf Abfertigung besteht im Zusammenhang mit diesem Ausscheiden nicht. Die im vorangegangenen Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit ist in diesem Fall für alle zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen. Für Forderungen des Bundes gegenüber diesen Bediensteten gilt § 7 Abs. 3 sinngemäß. Hinsichtlich der notwendigen Aus- und Fortbildungen gilt § 7 Abs. 5 sinngemäß.

(2) Die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- oder Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch wird kein Bestandverhältnis an der Wohnung begründet. Die Bestimmungen des § 80 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, und die §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers im Sinne des § 80 des Beamtendienstrechtsgesetzes nimmt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wahr.

(3) Wechseln die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 vom Dienstverhältnis zur Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung unmittelbar in ein Dienstverhältnis zum Bund, so sind sie so zu behandeln, als ob das Dienstverhältnis zur Gesellschaft ein solches zum Bund gewesen wäre.

(4) Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumswendungen von Arbeitnehmern gemäß Abs. 1 werden von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommen.

Abgaben- und Gebührenbefreiung

§ 9. (1) Die gemäß § 2 Abs. 2 lit. a, b, c, d und e dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von den Rechtsgebühren befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

(2) Grundbücherliche Eingaben und grundbücherliche Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung der von der Gesellschaft verbürgten oder garantierten Finanzierungen sind von den Gerichtsgebühren befreit.

Vertretung durch die Finanzprokurator

§ 10. Die Finanzprokurator kann die Gesellschaft über deren Ersuchen entgeltlich vertreten.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

Übergangsbestimmungen

§ 12.

1. (zu § 3)

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat bis spätestens zwei Wochen nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes vier Mitglieder des ersten Aufsichtsrates zu entsenden.

2. (zu § 4)

Der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit haben gemeinsam ehestmöglich die für die Bestellung der ersten Geschäftsführung der Gesellschaft erforderlichen Veranlassungen zu treffen, insbesondere die Stellenausschreibung gemeinsam vorzunehmen und die Bestellungs- und Entsendungsakte zu setzen.

In-Kraft-Treten und Vollziehung

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit seiner Kundmachung in Kraft.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der §§ 3, 4 und 5 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;
2. hinsichtlich der §§ 7 und 8 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;
3. hinsichtlich des § 9, soweit diese Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben betreffen, der Bundesminister für Justiz;
4. im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

§ 15. Soweit in diesem Gesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel II

Änderung des ERP-Fonds-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz), BGBl. Nr. 207/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Funktionen der Geschäftsführung sind, soweit nicht gemäß § 15 einzelne Funktionen den Bundesministern übertragen sind, von den Geschäftsführern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung auszuüben.“

2. § 10 Abs. 4 lautet:

„Das Wirtschaftsjahr des Fonds ist mit dem Kalenderjahr ident. Es beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.“

3. In § 12 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, der eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen beizufügen ist,“

4. In § 15 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „dem Bundesministerium für Finanzen und“

5. In § 20 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und, soweit über die Zustimmung zur Gewährung des Investitionskredites nicht durch eine Fachkommissionen entschieden worden war, auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen“

6. § 26 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Zu diesem Zweck sind von der Geschäftsführung dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln. In Erfüllung des Aufsichtsrechtes der Bundesregierung erforderliche Weisungen an die Geschäftsführung sind durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in schriftlicher Form zu erteilen.“

7. In § 26 Abs. 4 wird das Wort „Bundeskanzleramt“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

8. Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das mit 1. Juli 2002 begonnene Wirtschaftsjahr endet am 31. Dezember 2002.“

9. Dem § 28 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und Abs. 4 und § 27 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft.“

10. In § 29 wird die Wortfolge „der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „und hinsichtlich des § 26 Abs. 1, 2. und 3. Satz der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des KMU-Förderungsgesetzes

Das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU – Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 82/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Folgenden kurz BÜRGES genannt,“ durch die Wortfolge „Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 8 Abs. 2 und § 9 wird jeweils das Wort „BÜRGES“ durch die Wortfolge „Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ersetzt.

3. *Dem § 10 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 8 Abs. 2 und § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft.“

Artikel IV **Änderung des Garantiesetzes 1977**

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1977, betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiesetz 1977), zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 89/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Gesetzestitel wird die Wortfolge „Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H.“ durch die Wortfolge „Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ersetzt.
2. *In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch die Wortfolge „Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ersetzt.*
3. *In § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „10 Milliarden Schilling“ durch die Wortfolge „730.000.000 Euro“ ersetzt.*
4. *In § 3 wird die Wortfolge „50 Mill. S“ durch die Wortfolge „3.633.640 Euro“ ersetzt.*
5. *In § 6 Abs. 3 lit. a wird die jeweils Wortfolge „5 Milliarden Schilling“ jeweils durch die Wortfolge „363.364.170 Euro“ ersetzt.*
6. *In § 6 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge „2 Milliarden Schilling“ durch die Wortfolge „145.345.668 Euro“ ersetzt.*
7. *In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „10 Milliarden Schilling“ durch die Wortfolge „730.000.000 Euro“ ersetzt.*
8. *In § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „10 Milliarden Schilling“ durch die Wortfolge „730.000.000 Euro“ ersetzt.*
9. *Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:*
„Die Änderung im Gesetzestitel und in § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 3, § 6 Abs. 3 lit. a und lit. b, § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft.“

Artikel V **Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer Innovationsagentur**

Das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Innovationsagentur, BGBl. Nr. 256/1984 wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2 entfällt.*
2. *Dem § 1 wird folgender § 1a angefügt:*
„§ 1a (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Geschäftsanteile des Bundes an der Innovationsagenturgesellschaft m.b.H. auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung unentgeltlich zu übertragen.
(2) Die Übertragung der Geschäftsanteile des Bundes an der Innovationsagenturgesellschaft m.b.H. auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Steuern und Abgaben befreit.“
3. *Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:*
„Der Entfall von § 1 Abs. 2 sowie § 1a Abs. 1 und 2 treten mit der Kundmachung in Kraft.“
4. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1984 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft.
5. *In § 6 wird nach „§ 3“ die Wortfolge „und des § 1a Abs. 1“ eingefügt.*

Artikel VI

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968 betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 136/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 lautet:

„§ 34 (1) Anträge um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. a sind bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzubringen.“

2. § 39 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 39 (1) Anträge um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. a sind bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzubringen.“

2. Dem § 53 Abs. 12 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 34 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2002 treten 1. Oktober 2002 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Das bestehende System der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung ist aufgrund seiner institutionellen Zersplitterung unübersichtlich und wenig bürgerfreundlich. Es verursacht hohen Personal- und Sachaufwand und erschwert eine kohärente Förderstrategie des Bundes.

Ziele:

Die einschlägigen Institutionen im Bereich der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung sollen organisatorisch unter einem Dach zusammengefasst werden. Das Prinzip des One-stop-shops soll umgesetzt und Synergien genutzt werden. Doppelgleisigkeiten bei den bestehenden Förderinstrumenten sollen abgebaut, das Instrumentarium und die Verfahren modernisiert werden.

Problemlösung:

Errichtung einer Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. durch Verschmelzung folgender Fördereinrichtungen des BMF und des BMWA:

Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. (FGG), BÜRGES Förderungsbank

Anschließende Verschmelzung der Innovationsagentur (IA)

Einbeziehung der betrieblichen Arbeitsmarktförderung;

Einbindung des rechtlich weiterhin selbständigen ERP-Fonds durch Personalunion der Geschäftsführung mit der neuen Gesellschaft sowie personelle Verschränkungen;

Abwicklung der Tourismusförderung durch die ÖHT als Auftragnehmerin der Gesellschaft;

Nach Verschmelzung der Fördereinrichtungen sollen die Geschäftsfelder der neuen Gesellschaft in einer kohärenten und mehr ergebnisorientierten Weise auf die prioritären Ziele der Förderungspolitik des Bundes, insbesondere auf Forschung, Technologie und Innovation, Unternehmensgründungen, KMU, Regionalförderung und Internationalisierung ausgerichtet werden. Die Förderprioritäten werden in mehrjährigen, mindestens zwei Jahre umfassenden Programmen festgelegt und angepasst.

Übergreifende Verwaltungsaufgaben wie Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen oder Informationstechnologien werden zusammengeführt. Ein Kundencenter wird eingerichtet, um das „One-Stop-Shop“-Prinzip zu realisieren.

Kosten:

1. Ausgangssituation:

Das durch vier Fördereinrichtungen des Bundes (FGG, BÜRGES, Innovationsagentur, ERP-Fonds), eine beauftragte Bank (ÖHT) sowie durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft selbst abgewickelte Budgetvolumen für Förderungen beläuft sich auf rund 110 Mio. € (1,5 Mrd. ATS) plus Kreditvolumen des ERP in Höhe von 466 Mio. € (6,4 Mrd. ATS).

Der Verwaltungsaufwand für die zusammenzuführenden Fördereinrichtungen beläuft sich auf rund 18 Mio. € (250 Mio. ATS), die Anzahl der Mitarbeiter beträgt rund 200. Die Anzahl der Geschäftsführer beträgt 6, die der Aufsichtsräte 27 (ohne Arbeitnehmervertreter und ohne ERP-Kreditkommission).

2. Situation nach der Verschmelzung:

Für den Bund entstehen keine Mehrkosten, vielmehr sind Entlastungen in folgenden Punkten zu erwarten:

Durch die Nutzung von Synergien im Verwaltungsbereich (Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen oder Informationstechnologien) sollen mittelfristig nachhaltige Kosteneinsparungen von rund 20% realisierbar sein. Die neue Gesellschaft verfügt nur über 2 Geschäftsführer und 10 Aufsichtsräte (ohne Arbeitnehmervertreter und ohne ERP-Kreditkommission).

Effizienz und Effektivität des Einsatzes von öffentlichen Mitteln für unternehmensbezogene Fördermaßnahmen sollen durch eine stärkere Ziel- und Ergebnisorientierung, die Einführung von Evaluierungen sowie die Modernisierung des Instrumentariums gesteigert werden.

EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen über die Zusammenführung von Einrichtungen der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Das Beihilfenrecht ist wie bisher anzuwenden.

Alternativen:

Belassung der derzeitigen Struktur mit den erwähnten Nachteilen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zweck des Gesetzes ist die Zusammenführung von Institutionen der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung bzw. von deren Aktivitäten unter einem Dach und damit die Schaffung eines bürgerfreundlichen und serviceorientierten Kundencenters bzw. One-Stop-Shops. Darauf stellt auch der Name der neuen Gesellschaft – Kurzform: Austria Wirtschaftsservice – ab. Es bleibt der neuen Gesellschaft vorbehalten, den Firmennamen durch Begriffe wie „Finanzierung, Förderung, Beratung und Unterstützung“ zu ergänzen.

Die unternehmensbezogene Wirtschaftsförderung sowie sonstige Beratungs- und Finanzierungsleistungen des Bundes zur Unterstützung der Wirtschaft und Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Standortsicherung sollen inhaltlich verstärkt auf Technologie- und Innovationsförderung ausgerichtet werden. Synergiepotentiale sollen genutzt und Doppelgleisigkeiten bei den bestehenden Förderinstrumenten beseitigt werden. Das gesamte Instrumentarium soll modernisiert werden. Durch eine ausgeprägte Ziel- und Ergebnisorientierung und die verstärkte Durchführung von Evaluierungen soll die unternehmensbezogene Wirtschaftsförderung effizienter und effektiver gestaltet werden.

Die in Art. I, § 2 genannten allgemeinen Aufgaben der Gesellschaft sind in mehrjährigen Programmen zu konkretisieren. Diese Programme legen die Schwerpunkte und Ziele der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung, die einzelnen Maßnahmen und Instrumente für einen mindestens zweijährigen Programmzeitraum fest. Die Programme enthalten Ziele und Indikatoren, anhand derer Zielerreichung und Wirksamkeit gemessen werden können, Evaluierungspläne und eine indikative Finanzplanung. Der Programmvorschlag, der der Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen und den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bedarf, wird von der Gesellschaft erarbeitet. Die Jahresprogramme des ERP-Fonds sind auf die mehrjährigen Programme der Gesellschaft abzustimmen.

Bei den bestehenden Einrichtungen und deren Aktivitäten, die in der neuen Gesellschaft zusammenzuführen sind, handelt es sich im einzelnen um die nachstehend genannten:

Die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft (FGG) unterstützt österreichische Unternehmen, indem sie mit Projektfinanzierungen verbundene wirtschaftliche Risiken absichert. Die Garantien der FGG dienen als eine Art Versicherung des Kapitals, das von Unternehmen, Banken bzw. Investoren bei Inlands- oder Auslandsinvestitionen sowie Venture Capital-Beteiligungen eingesetzt wird.

Schwerpunkt der BÜRGES Förderungsbank Ges.m.b.H. ist die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in den Bereichen Investitionsfinanzierung, Strukturverbesserung, Unternehmensgründung und Jungunternehmer, Internationalisierung, Eigenkapitalgarantien und Patente.

Der ERP-Fonds trägt durch direkte Wirtschaftsförderung zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft bei und gibt Impulse für Innovation, nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung. Der ERP-Fonds fördert insbesondere auch die Anwendung und Umsetzung neuester Technologien in österreichischen Unternehmen.

Die Innovationsagentur bietet einen Innovationsservice in Form der Vermittlung innovativer Ideen und Lösungen zwischen Anbietern und Nachfragern. Sie trägt durch verschiedenste Beratungs- und Unterstützungsleistungen zum Technologietransfer und zur Erreichung der Marktreife innovativer Projekte bei.

Die betriebliche Arbeitsmarktförderung richtet sich an technologieorientierte Unternehmen in Regionalfördergebieten sowie an Klein- und Mittelbetriebe in ganz Österreich. Gefördert werden Neugründungen und Betriebsansiedlungen sowie substantielle Produkt- oder Verfahrensverbesserungen, bei denen bestehende Arbeitsplätze gesichert oder neue geschaffen werden.

Die „Produkte“ (d.h. Programme, Maßnahmen oder Instrumente) der zusammenzuführenden Einrichtungen sollen in der neuen Gesellschaft nach Produktgruppen gegliedert und in den Geschäftsfeldern „Forschung & Technologie“, „Start ups / Gründungen / KMU“, „Regionalförderung“, „Internationalisierung“ und „Kommerzieller Bereich“ zusammengeführt werden:

Die Errichtung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. soll im Wege der Verschmelzung der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft und der BÜRGES Förderungsbank Ges.m.b.H. als übertragende Gesellschaften auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. erfolgen. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel I § 1 des Gesetzes, in dem auch auf jene gesellschaftsrechtlichen Vorschriften verwiesen wird, die zur Anwendung gelangen sollen. Da das vorgesehene Regelungskpaket unter § 1 Abs. 1 Z 2 des Umgründungssteuergesetzes fällt und durch die Verschmelzung das Besteuerungsrecht der Republik Österreich nicht eingeschränkt wird, da die neue Gesellschaft unbeschränkt steuerpflichtig sein wird, sind die Vorschriften des Art I UmgrStG auf diese Verschmelzung anzuwenden. Die begleitenden Änderungen gemäß Artikel II bis VI betreffen das ERP-Fondsgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, das Garantiesgesetz 1977, das Bundesgesetz betreffend die Einrichtung einer Innovationsagentur und das Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Für die Zusammenfassung der oben beschriebenen Institutionen im Bereich der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. wird folgende Vorgangsweise gewählt:

1. Zunächst werden die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft und die BÜRGES Förderungsbank Ges.m.b.H. als übertragende Gesellschaften auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. auf gesetzlicher Grundlage (Art. I, § 1) verschmolzen. Die Generalversammlungen der Gesellschaften werden die dafür nach dem Gesetz erforderlichen Verschmelzungsbeschlüsse fassen, den Gesellschaftsvertrag festlegen und die Organe der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. bestellen, soweit einzelne Organmitglieder nicht vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, von der Wirtschaftskammer Österreich und von der Arbeiterkammer zu entsenden sind. Sämtliche Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaften, einschließlich der gewährten Garantien, gehen auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. über.

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. betreibt auf Grund der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Anwendungsbereich des Bankwesengesetzes im Wesentlichen das Garantiegeschäft. Auf sie treffen daher die Ausnahmen von den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bis 14 BWG zu.

2. Der ERP-Fonds wird ebenfalls in die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. eingebunden. Unter Beachtung des vorliegenden Abkommens der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die ERP-Counterpart-Regelung samt Notenwechsel vom 29. März 1961 erfolgt die Einbindung jedoch nicht durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, sondern im Wege der Übernahme der Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. Um auch für diesen Förderbereich die Ziele kohärent zu verfolgen, übernimmt die jeweilige Geschäftsführung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. auch die Geschäftsführung des ERP-Fonds. Diese Geschäftsbesorgung wird gesetzlich statuiert (Artikel II). Die Geschäftsbesorgung lässt die rechtliche Struktur, insbesondere die Rechtspersönlichkeit des ERP-Fonds unberührt.
3. Die Einbeziehung der Tourismusförderung in die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. soll auf vertraglicher Grundlage erfolgen. Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. wird die dafür vorgesehenen Mittel in ihre Mehrjahresprogramme aufnehmen und die Förderungen über die nicht im Eigentum des Bundes stehende ÖHT abwickeln. Hier ist vorgesehen, die dafür erforderlichen Abwicklungs- und Beauftragungsverträge abzuschließen.
4. Die Geschäftsanteile an der Innovationsagentur, die zum Teil im Eigentum des Bundes und zum Teil im Eigentum der BÜRGES Förderungsbank Ges.m.b.H. sowie anderer Eigentümer stehen, sollen in der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. zusammengezogen werden. Artikel V enthält die hierzu erforderliche Ermächtigung. Nach Vorliegen des Jahresabschlusses der Innovationsagentur zum 31. Dezember 2002 soll diese als übertragende Gesellschaft auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. verschmolzen werden. Diese Verschmelzung soll ausschließlich auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgen und wird unter Art I UmgrStG fallen. Ab der Verschmelzung führt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. die Geschäfte der Innovationsagentur selbst fort. Mit 30. Juni 2003 tritt das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Innovationsagentur außer Kraft (Artikel V). Die mit der Innovationsagentur geschlossenen Verträge gehen im Zuge der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. über.
5. Schließlich übernimmt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. die Abwicklung von Beihilfen iSd der §§ 27 Abs.1 lit.a und 35 Abs.1 lit a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (betriebliche Arbeitsmarktförderung). Die Übernahme erfolgt im Wege der Ausgliederung dieser Bundesaufgaben auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (Artikel VI).

Jene Beamten, Vertragsbediensteten und Lehrlinge des Bundes, die zum Stichtag 30. September 2002 zumindest überwiegend Aufgaben besorgt haben, die durch dieses Bundesgesetz der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. übertragen werden, werden dieser dienstzugeteilt bzw. werden Dienstnehmer der Gesellschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht in Einklang mit EU-Recht. Die bereits bisher geltenden beihilfenrechtlichen Vorschriften oder Vorschriften der EU-Finanzkontrolle im Zusammenhang mit der Abwicklung von EU-geförderten Projekten sind weiter anzuwenden.

Die Kompetenz zu Regelungen des Bundes auf diesem Gebiet ergibt sich aus Art. 17 B-VG und aus der Eigentümerschaft des Bundes an den Gesellschaften.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu § 1:

Abs. 1 regelt die Verschmelzung der FGG und der BÜRGES als übertragende Gesellschaften auf die neu zu errichtende Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. als übernehmende Gesellschaft. Die Verschmelzung

erfolgt – in Anlehnung an § 96 Abs. 1 Z 2 GmbH-Gesetz – unter Ausschluss der Abwicklungen der übertragenden Gesellschaften; diese gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Damit ist sichergestellt, dass auch sämtliche höchstpersönlichen Rechte der übertragenden Gesellschaften, wie etwa Optionsrechte, Vorkaufsrechte und dergl. auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. übergehen.

Sitz der neuen Gesellschaft ist Wien.

Der Bund hält sämtliche Geschäftsanteile der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H.

Die Verschmelzung erfolgt rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2001. Ihr liegen die Bilanzen der übertragenden Gesellschaften zum 31. Dezember 2001 zugrunde, welche zugleich auch die Schlussbilanzen sind (Abs. 5). Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. wird rückwirkend mit 1. Jänner 2002 errichtet. Es handelt sich – wie im allgemeinen Teil erwähnt - um eine Verschmelzung im Sinn des § 1 Abs. 1 Z. 2 UmgrStG. Auf diese Verschmelzung werden daher die Vorschriften des Umgründungssteuergesetzes zur Anwendung kommen.

Abs. 2 stellt den Übergang der Konzessionen (BWG) und Bewilligungen (GewO) der übertragenden Gesellschaften auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. sicher, ebenso den Eintritt der neuen Gesellschaft in alle Verträge der übertragenden Gesellschaften (Abwicklungsverträge). Richtlinien, die bis zur Verschmelzung für die übertragenden Gesellschaften gelten, gelten danach für die neue Gesellschaft.

In Abs. 3 werden jene Bestimmungen aufgezählt, die auf die Verschmelzung gemäß Abs. 1 keine Anwendung finden. Es entfallen daher im Wesentlichen: die Verpflichtung zur Errichtung des Verschmelzungsvertrages und von Verschmelzungsberichten; die Prüfung der Verschmelzung durch einen oder mehrere Verschmelzungsprüfer und durch die Aufsichtsräte der übertragenden Gesellschaften; die Vorbereitungshandlungen nach § 221a Aktiengesetz und § 97 GmbH-Gesetz (mit Ausnahme der Durchführung der Generalversammlungen der beiden übertragenden Gesellschaften - § 1 Abs. 4), insbesondere aber die Aufstellung einer Zwischenbilanz gemäß § 221a Abs. 2 Z 3 Aktiengesetz; das Erfordernis der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrages und die Bestellung eines Treuhänders.

Abs. 3 lässt die für Verschmelzungen gesetzlich geregelten Gläubigerschutzbestimmungen unberührt.

Nach Abs. 4 bedarf die Verschmelzung der Beschlussfassungen in den Generalversammlungen der übertragenden Gesellschaften; diese haben auch den Aufsichtsrat und die Geschäftsführer zu bestellen, soweit einzelne Organmitglieder nicht direkt vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, von der Wirtschaftskammer Österreich und von der Bundesarbeitskammer zu entsenden sind.

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. führt die Buchwerte der übertragenden Gesellschaften fort. Hinsichtlich der Bestimmung des Stammkapitals enthält Abs. 5 eine besondere Regelung.

Abs. 6 bildet den § 233 Abs. 4 Aktiengesetz nach und verpflichtet die übertragenden Gesellschaften, die Verschmelzung gemäß § 1 Abs. 1, und die Geschäftsführung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H., die neue Gesellschaft bis 30. September 2002 zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Eintragungsunterlagen sind ausschließlich die Beschlüsse der Generalversammlungen der übertragenden Gesellschaften, die Gesellschafterliste, die Liste der Aufsichtsräte das Verzeichnis der Geschäftsführer und deren Musterzeichnungen.

Die Ausübung der Gesellschafterrechte obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

Geschäftsjahr der neuen Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. wird ermächtigt, ihrer Firma oder der Abkürzung ihrer Firma (einschließlich Logo) das Bundeswappen beizusetzen. Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. ist nicht verpflichtet, den Zusatz „mit beschränkter Haftung“ zu führen (Abs. 8).

Im Übrigen gelten für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Geschäftsführung unterliegt somit dem allgemeinen Weisungsrecht der Generalversammlung.

Zu § 2:

Abs. 1 fasst die Aufgaben der Gesellschaft generalklauselartig mit der Vergabe und der Abwicklung von unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen des Bundes sowie der Erbringung sonstiger Finanzierungs- und Beratungsleistungen zur Unterstützung der Wirtschaft zusammen.

Ziel der Aufgaben und Maßnahmen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen bzw. von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Besondere Bedeutung kommt dabei der Technologie- und Innovationsförderung und der Standortsicherung sowie der Standortentwicklung zu. Die Umsetzung der allgemeinen Ziele der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage der mehrjährigen Programme gemäß § 5.

Abs.2 zählt die Aufgaben der Gesellschaft und zugleich auch den Mindestinhalt des Gegenstandes des Unternehmens der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. schwerpunktartig auf wie folgt:

- die Vergabe und die Abwicklung von Förderungen und sonstigen Finanzierungen nach dem Garantiesgesetz und dem KMU-Förderungsgesetz

Die Kernaufgaben der neuen Gesellschaft ist die Vergabe und die Abwicklung von Förderungen und Finanzierungsmaßnahmen des Bundes gemäß den angeführten Gesetzen. Das Garantiesgesetz und das KMU-Förderungsgesetz bleiben durch dieses Bundesgesetz im Wesentlichen, vor allem in ihren Kernbereichen, unberührt. Aufgabe der Gesellschaft ist es, nach den vorgegeben gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen im Sinne eines „One-Stop-Shops“ die unternehmensbezogene Wirtschaftsförderung durchzuführen.

- die Innovationsvermittlung, Innovationsberatung und die Innovationskoordinierung zum Nutzen der österreichischen Wirtschaft sowie die Fortführung der Aufgaben der Innovationsagentur

Weitere Kernaufgabe der Gesellschaft ist die Weiterführung der Agenden der Innovationsagentur, die so rasch wie möglich nach der Errichtung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. auf diese verschmolzen werden soll.

- die Abwicklung von Beihilfen im Sinne der §§ 27 Abs. 1 lit. a und 35 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1968 betreffend die Arbeitsmarktförderung (BGBl. 31/1969)

Die Gesellschaft übernimmt weiters die Abwicklung der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung nach dem AMFG. In diesem Bereich kommt es zu einer effektiven Ausgliederung von Bundesaufgaben, da die Gesellschaft im Sinne des „One-stop-shop“-Prinzips alleinige Einreichstelle für Anträge auf Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen (§ 27 Abs.1 lit. a AMFG) und zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten (§ 35 Abs. 1 lit. a AMFG) ist.

- die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds (BGBl. Nr. 207/1962)

Mit dieser Bestimmung wird gesetzlich die Geschäftsbesorgung, also die Übernahme der Geschäftsführung des ERP-Fonds, etabliert. Die Geschäftsbesorgung kann allerdings nur im Wege der Geschäftsführer der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. erfüllt werden. Der ERP-Fonds bleibt in seiner Rechtspersönlichkeit durch dieses Bundesgesetz unberührt. Die Geschäftsführer der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H treten an die Stelle der Geschäftsführung durch den Bundesminister.

- die Vergabe und Abwicklung von Förderungen und sonstigen Finanzierungen sowie die Übernahme von Geschäftsbesorgungen, die der Gesellschaft durch Gesetz oder Abwicklungsvertrag übertragen werden. Der Abschluss derartiger Vereinbarungen bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Der Aufgabenbereich der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. soll gerade in diesem Punkt offen gestaltet werden, um künftige Förderungen und Finanzierungen des Bundes aber auch anderer Förder- und Finanzierungsstellen über die Gesellschaft abwickeln zu können.

- die Erbringung von Beratungsleistungen, insbesondere gegenüber dem Bund
- die Erstellung von Vorschlägen für die Mehrjahresprogramme gemäß §5 und die Umsetzung der vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit genehmigten Mehrjahresprogramme.

Der Gesellschaftsvertrag kann über den gesetzlich determinierten Gegenstand des Unternehmens der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. hinaus noch weitere von der Gesellschaft zu erfüllende Aufgaben festlegen.

zu § 3:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus zehn Kapitalvertretern, wovon vier Kapitalvertreter vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, und je ein Kapitalvertreter von der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer zu entsenden sind. Die Entsendungsrechte wurden dem §15 Abs.3 GmbH-Gesetz nachgebildet und sind daher im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Die restlichen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Die weiteren Regelungen über den Aufsichtsrat sind im Gesellschaftsvertrag vorzusehen (z.B. Funktionsdauer, Vorsitz, besondere Kontroll- und Zustimmungsrechte udgl.).

zu § 4:

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. hat zwei Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit entsandt (§ 15 Abs.3 GmbH-Gesetz). Auf die Bestellung des Geschäftsführers durch die Generalversammlung und auf die Entsendung sind die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes anzuwenden.

Die weiteren Regelungen über die Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag vorzusehen (z.B. Funktionsdauer, Wiederbestellungsmöglichkeit, Aufgaben udgl.).

zu § 5:

Neben § 2 ist § 5 als weiteres Kernstück des Bundesgesetzes zu sehen. Die Gesellschaft hat Mehrjahresprogramme zur Umsetzung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben zu erarbeiten und diese als Vorschläge den beiden zuständigen Ministern zur Genehmigung vorzulegen. In diesen Mehrjahresprogrammen sind die Schwerpunkte der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung, die einzelnen Maßnahmen und deren Ziele und die Instrumente (Förderungs- und Finanzierungsinstrumente) darzustellen. Weiters haben die Vorschläge die Jahresprogramme des ERP-Fonds zu berücksichtigen.

Die Programme sind ziel- und ergebnisorientiert zu formulieren. Es sind Indikatoren festzulegen, anhand derer die Zielerreichung überprüft und die Effizienz und Wirksamkeit der Programme, Maßnahmen und Instrumente der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung evaluiert werden kann.

Die genehmigten Mehrjahresprogramme sind von der Gesellschaft umzusetzen.

zu § 6:

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage in § 15b Bundeshaushaltsgesetz.

zu §§ 7 und 8:

Sollten bis zum Stichtag 30. September 2002 Beamte des Bundes überwiegend mit Aufgaben befasst sein, die der neuen Gesellschaft übertragen sind (im Zusammenhang mit BÜRGES-Abwicklungen und Förderabwicklungen nach dem AMFG), so werden diese Beamten des Bundes der Gesellschaft dienstzugeteilt und gehen die Dienstverhältnisse der davon betroffenen Vertragsbediensteten und Lehrlinge auf die Gesellschaft über. §§ 7 und 8 entsprechen dem heutigen Standard für Ausgliederungen.

zu § 9:

§ 9 übernimmt die Abgaben- und Gebührenbefreiungen der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 7 Abs. 2 und 3 Garantiesgesetz 1977) und der BÜRGES Förderungsbank Ges.m.b.H. (§ 8 Abs. 1 und 2 KMU-Förderungsgesetz) für die rechtsnachfolgende Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H.

zu § 10:

Es erscheint zweckmäßig, die entgeltliche Vertretung der Gesellschaft durch die Finanzprokurator vorzusehen.

zu Artikel II:

Bislang nahm der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Geschäftsführung des ERP-Fonds wahr. In Umsetzung des one-stop-shop-Prinzips wird die personelle Identität der Geschäftsführung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. und des ERP-Fonds etabliert.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nimmt künftighin die Aufsicht über die Geschäftsführer des ERP-Fonds für die Bundesregierung wahr.

Der ERP-Fonds bleibt im Übrigen, insbesondere hinsichtlich seiner Rechtspersönlichkeit und seiner Organstruktur auf Grund des Bundesgesetzes über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel, unberührt.

Das Geschäftsjahr des ERP-Fonds wird dem Geschäftsjahr der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. angepasst.

zu Artikel III:

An die Stelle der in mehreren Bestimmungen des KMU-Förderungsgesetz ausdrücklich genannten BÜRGES Förderungsbank Ges.m.b.H. tritt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H.

zu Artikel IV:

An die Stelle der im Garantiesgesetz 1977 ausdrücklich genannten Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mb.H. tritt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H.

Gleichzeitig wird das Garantiesgesetz von Schillingbeträgen auf Euro umgestellt und eine betragsmäßige Aufrundung vorgenommen.

zu Artikel V:

In Umsetzung des one-stop-shop – Prinzips ist es erforderlich, die Innovationsagentur auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. zu verschmelzen (handelsrechtliche Verschmelzung). Deren Aufgaben werden daher künftighin von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. wahrgenommen. Zu diesem Zweck wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die Geschäftsanteile des Bundes an der Innovationsagentur unentgeltlich auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. zu übertragen.

Nach der Verschmelzung der Innovationsagentur auf die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H., die unverzüglich zu erfolgen hat und die abgabenrechtlich unter Art I UmgrStG fällt, tritt – mangels verbleibendem Anwendungsbereich - das Bundesgesetz über die Errichtung einer Innovationsagentur außer Kraft.

zu Artikel VI:

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz wird insoweit geändert, als Anträge auf Gewährung von unternehmensbezogenen Beihilfen (Beihilfen im Sinne der §§ 27 Abs. 1 lit. a und 35 Abs. 1 lit. a AMFG) ab dem 1. Oktober 2002 ausschließlich bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. einzureichen sind und dort abgewickelt werden.